wenn gegen ihn wegen betrügerischen Bankerotts ein Verfahren schwebt oder Verurteilung erfolgte, und wenn sein Vermögen nicht ausreicht, um die Kosten des Verfahrens zu decken. Schließlich muß die Eröffnunug abgelehnt werden, wenn der Schuldner seinen Vermögensverfall durch Unredlichheit oder Leichtsinn herbeigeführt hat, wenn er den Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens böswillig verzögert hat, oder der Vergleichsvorschlag der Vermögenslage des Schuldners nicht entspricht.

Die Eröffnung kann abgelehnt werden, wenn der Vergleich auf weniger als 50% der Forderung lautet und die amtliche Berufsvertretung das Angebot als unzureichend bezeichnet, wenn innerhalb der letzten 5 Jahre vor dem Tage des Antrages im Inland die Geschäftsaufsicht, das Konkursverfahren oder das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses über das Vermögen des Schuldners rechtskräftig angeordnet oder mangels Masse rechtskräftig abgelehnt worden ist, wenn innerhalb der letzten 5 Jahre vor dem Antrage auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Schuldner im Inland den Offenbarungseid geleistet oder gegen ihn die Haft zur Erzwingung des Eides angeordnet worden ist. Lehnt das Gericht die Eröffnung des Vergleichsverfahrens ab, so entscheidet der Richter zugleich über die Eröffnung des Konkursverfahrens, denn der Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens gilt als bedingter Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens, der nicht zurückgenommen werden kann. Der Schuldner kann jedoch innerhalb einer Woche gegen die Entscheidung über die Eröffnung des Konkursverfahrens die sofortige Beschwerde beim Landgericht erheben. Dieses entscheidet endgültig.

5. Die Auswirkungen der Eröffnung des Vergleichsverfahrens: Liegt eine eingetragene Firma vor, so muß der Schuldner bei allen Unterschriften usw. seiner Firma zusetzen: „im Vergleichsverfahren". Im Handelsregister wird ein entsprechender Hinweis vorgenommen. Während des Vergleichsverfahrens wird vom Gericht eine Vertrauensperson bestellt, die aber auch von der Mehrheit der Gläubiger bei der Zustimmungserklärung zum Vergleichsantrag in Vorschlag gebracht werden kann. Die Vertrauensperson hat die Aufgabe, die Lebenshaltung und Geschäftsführung des Schuldners zu überwachen. Die eine Vergütung erhaltende Vertrauensperson kann jederzeit abberufen werden, wenn es der Gläubigerausschuß oder die Mehrheit der Gläubiger fordert. Zur Unterstützung und Überwachung der Vertrauensperson kann das Gericht einen Gläubigerausschuß bestellen.

Der Schuldner hat die Pflicht, der Vertrauensperson von jeder Aufnahme von Darlehn und von jedem Kauf auf Kredit Anzeige zu erstatten. Die Vertrauensperson kann in den gesamten Geschäftsbetrieb restlos Einsicht nehmen und jederzeit gerichtliche Maßnahmen gegen den Schuldner veranlassen, wenn eine weitere unsachgemäße Geschäftsführung des Schuldners in die Erscheinung tritt.

Zwangsvollstreckungen (Pfändungen) können für die beteiligten Gläubiger bis zur Eröffnung des Vergleichsverfahrens, aber nicht mehr nach Eröffnung des Vergleichsverfahrens, vorgenommen werden. Etwa bestehende Pfändungen sind für die Dauer des Vergleichsverfahrens durch das Amtsgericht einzustellen. Die Vertrauensperson kann die Aufhebung der Pfändungen beantragen. Der Erlös aus den in den letzten 30 Tagen durchgeführten Vollstreckungen muß mit Bestätigung des Vergleichs herausgegeben werden.

Für laufende Verträge ergibt sich bei Eröffnung des Vergleichsverfahrens folgende Rechtslage. Bei auf gegenseitiger Erfüllung beruhenden Verträgen kann jeder Vertragsteil mit Genehmigung des Gerichtes die Erfüllung ablehnen, wenn solche zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens erst teilweise oder überhaupt noch nicht erfolgt war. Die Ermächtigung zum Rücktritt muß innerhalb zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung beim Gericht nachgesucht werden. Ein Dienstabkommen kann ohne Rücksicht auf die vereinbarte Vertragsdauer mit gesetzlicher Frist gekündigt werden. Mietverträge können vom Schuldner mit gesetzlicher Frist gekündigt werden. Nichtsdestoweniger haftet der Schuldner in allen diesen Fällen für den entstehenden Schaden.

6. Forderungsanmeldung und Vergleichstermin: Die Anmeldung der Forderung muß den Betrag und den Grund der Forderung enthalten. Urkunden müssen beigefügt bzw. im Vergleichstermin vorgelegt werden. Eine nachträgliche Anmeldung bzw. Ergänzung solcher Forderungen, die nicht im Schuldnerverzeichnis stehen, ist nicht zulässig. Wechsel sind spätestens im Vergleichstermin vorzulegen.

Zur Entscheidung über den Vergleichsvorschlag hat das Gericht einen Vergleichstermin anzuberaumen. Der Schuldner muß dazu persönlich erscheinen und auf Verlangen auch nur eines Gläubigers über die Richtigkeit der Angaben, die dem Vergleichsvorschlag zugrunde liegen, den Offenbarungseid leisten. Die Gläubiger können schriftlich zustimmen, die Erklärung ist aber nur zu berücksichtigen, wenn sie dem Gericht bis zum Schluß der Abstimmung zugegangen ist. Zum Abschluß des Vergleichs ist erforderlich, daß die Mehrheit der stimmberechtigten Gläubiger zustimmt. Bei einem Vergleich, bei dem die Gläubiger weniger als 50% erhalten, müssen 80% der Forderungen zustimmen, während bei einem Vergleich über 50% die Zustimmung von 75% benötigt wird. Wenn der Vergleich lediglich eine Stundung bis zu höchstens einem Jahr allein oder in Verbindung mit einem Erlaß der Zinsen für die Dauer der Stundung geht, so genügt die Hälfte der Gesamtforderung bei der Zustimmung. Der Ehegatte des Schuldners bleibt bei diesen Berechnungen außer Betracht, wenn er dem Vergleich zustimmt.

7. Der Vergleichsabschluß und seine Folgen: Der vorgenommene Vergleich muß gerichtlich bestätigt werden. Diese Bestätigung muß versagt werden, wenn wichtige Gründe hierfür vorliegen, so, wenn der Vergleich einen unlauteren Charakter erkennen läßt, wenn er eine unredliche Begünstigung eines Gläubigers offenbart oder wenn er sonst den gemeinsamen Interessen der Gläubiger widerspricht. Ein gerichtlich bestätigter Vergleich gestattet jederzeit gegen den Schuldner die Durchführung der Zwangsvollstreckung, die gegebenenfalls auch gegen den selbstschuldnerischen Bürgen gerichtet werden kann. Im übrigen kann aus einer ganzen Reihe von Gründen die Einstellung des Vergleichsverfahrens erfolgen. Zunächst kann der Schuldner seinen dahin gerichteten Antrag selbst wieder zurückziehen. Die Einstellung des Verfahrens kann auch erfolgen, wenn der Schuldner gegen Anordnungen des Gerichts verstößt, oder der Vertrauensperson wie auch dem Gläubigerausschuß die Einsicht in die Bücher oder berechtigte Auskünfte verweigert. Das Ausbleiben im Vergleichstermin oder die Verweigerung der Ableistung des Offenbarungseides sind gleichfalls Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens führen können. Auch unangemessener Aufwand des Schuldners kann hierzu Anlaß geben. Fehlende Mehrheit für den Vergleichsabschluß bedingt naturgemäß Einstellung des Verfahrens; hier bietet die letzte Möglichkeit ein Vertagungsantrag, vorausgesetzt, daß ein solcher nicht abgelehnt wurde.

Wird der Vergleich nicht bestätigt, so ist von Gerichts wegen zu prüfen, ob das Verfahren in den Konkurs überzuleiten ist, was der Regelfall sein wird.

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id318594536-19270100/707